

**Feststellung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) (Umlegung des Martinsgraben, Gewässer III. Ordnung in Northeim im Zuge der Erschließung des Bebauungsplans Northeim Nr. 126 „Südlicher Wieter“);  
§ 5 NUVPG (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls)**

Um das Bebauungsgebiet „Südlicher Wieter“ zu erschließen, soll im Innenbereich der Gemarkung Northeim ein zeitweilig Wasser führender und teilweise verrohrter Graben (Gewässer III. Ordnung) verlegt werden (Gewässerausbau). Es ist geplant, den bisherigen Martinsgraben um wenige Meter in südliche Richtung zu verlegen und an 5 Stellen zu verrohren.

Beim Landkreis Northeim soll für das Projekt die Erteilung eines Zulassungsbescheides nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt werden. Vorab ist die Feststellung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NUVPG beantragt worden, ob für die geplante Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Anlage 1 UVP („Liste ‚UVP-pflichtige Vorhaben‘“), Ziffer 13.18.1, handelt es sich um eine Maßnahme, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die sich aus den geplanten Maßnahmen ergebenden Beeinträchtigungen sind nach den vorgelegten Unterlagen sorgfältig ermittelt und quantifiziert worden. Die Gewässerausbaumaßnahme stellt nach Berücksichtigung von Anlage 2 NUVPG – Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dar, sodass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Mithin wird nach gutachtlicher Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt für das Projekt „**Umlegung des Martinsgraben im Zuge der Erschließung des Bebauungsplans Northeim Nr. 126 – Südlicher Wieter**“ der Stadt Northeim gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Die Landrätin  
In Vertretung



Buberti